

270.

Die heimliche Silber-Ausfuhr betreffend.

Patent vom 5. Februar 1770.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.

Entbiethen und geben euch hiemit zu vernehmen, wasmassen zwar schon durch das Patent vom 12ten Junii 1768. die heimliche Aus- und Durchfuhr der gröberen Reichs-Conventions-Silber-Münzen, als halbe- und ganze, dann zween Gulden Stücke oder Thaler, aus- oder durch Unsere deutsche Erb-Staaten in andere zu dem heil. Römisch. Reich nicht gehörige Unsere Erb- und fremde Lande maßgeblich untersagt, jedoch, in der Hoffnung, den Entzweck mit gelindern Mitteln zu erreichen, nur der Verlust des dritten Theils der in einer solchen heimlichen Aus- oder Durchfuhr betrettenden Münzen auf die Aufferachtlassung des Verbots gesetzt worden.

Da aber diese Strafe nicht verfangen, sondern derselben ungeachtet mehrere arglistige Unterschleife entdeckt worden; so sehen Wir Uns bewogen, solche zu verschärfen, und hiemit den Verlust des ganzen Betrags auf die heimliche ohne vorläufiger Anzeige und erhaltener Passirung geschehende Aus- und Durchfuhr erwehnter

Reichs = Conventions - mäßigen = so wie Unserer eigenen gröberer Silber = Münzen gegen Jedermänniglich ohne Ausnahme fest zu setzen; daher solche im Betrettungs = Falle angehalten, als ein verfallenes Gut angesehen, und dafür erklärt, und von solchem der dritte Theil dem Denuncianten, die übrigen zwey Drittel aber Unserem Fisco zugeeignet werden sollen.

Befehlen demnach allen Unsern Politischen = und Cameral = Stellen, und denen solchen nachgesetzten Behörden, diese Unsere Verordnung gehörig bekannt zu machen, darüber feste Hand zu halten, auch denen von Unsern Münz = Aemtern zu genauerer Ob = und Nachsicht zu bestellenden Commissarien und Aufsehern die erforderliche Assistenz zu leisten.

Denn es geschiehet daran Unser Will und Meinung. Geben in Unserer Haupt = und Residenz = Stadt Wien den 5ten Hornung im siebenzehnhundert siebenzigsten = Unserer Reiche im dreyßigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek

Regae. Bohae. Supus. et A. A. prus. Cancius.

Leopold Graf v. Kollowrat.

**Ad Mandatum Sacae. Caeso,
Regiae Majestatis proprium.**

Florian v. Pergenstein.